2. AUSFERTIGUNG

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. W 28

für ein Gebiet zwischen der
Rinderhagenstraße, Dr.-Warsing-Straße,
Gerhart-Hauptmann-Straße und Mühlenstraße,
Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer

Gemeinde Moormerland
- Bauamt -
Theodor-Heuss-Straße 12
26802 Moormerland

1. Allgemein

1.1 Lage des Plangebietes

Im Nordosten durch das zwischen den Fahrspuren der Dr.-Warsing-Straße verlaufende Gewässer II. Ordnung

Im Nordwesten durch die Mühlenstraße
Im Südwesten durch die Rinderhagenstraße
Im Südosten durch die Gerhart-Hauptmann-Straße

1.1.1

Die Gemeinde hat bereits im Jahre 1988 das B'planverfahren zum Abschluß gebracht. Im Verfahren nach § 11 BBauG stellte der Landkreis Leer fest, daß die Nutzungsverträglichkeit im Bereich des Grundstücks Rinderhagenstraße Nr. 29 nicht hinreichend in die Abwägung eingeflossen sei.

Es war ein Baugenehmigungsverfahren bezüglich der Erweiterung des vorhandenen Gebäudes anhängig. Dieses Genehmigungsverfahren, welches sich über mehrere Jahre hinzog, konnte positiv abgeschlossen werden, so daß nunmehr auch das B'planverfahren abgeschlossen werden kann. Weil nur für einen begrenzten Bereich des räumlichen Geltungsbereiches ein Abwägungsdefizit vorlag, konnte im übrigen der Planungsstand nach § 33 BBauG festgestellt werden. Es wurde weiterhin die Zustimmung gemäß § 125 (2) BauGB zum vorzeitigen Beginn zum Ausbau der Planstraße A vom Landkreis Leer gegeben. Die Straßenbaumaßnahme konnte zwischenzeitlich fertiggestellt werden. Selbst Wohnhäuser sind an der Planstraße A bereits bezugsfertig.

Im Beitragswesen erbrachte die Rechtsprechung weitere Erkenntnisse bezüglich der Durchquerung von Straßenbegleitgrün. Es ist notwendig, daß mit dem B'plan die Erreichbarkeit eines jeden Grundstücksteiles möglich sein muß. Straßenbegleitgrün trenne die Fahrspur von einem Baugrundstück.

Die Gemeinde nahm daher eine Plankorrektur vor. Am 23.11.1993 konnte der erneute Satzungsbeschluß gefaßt werden.

1.2 Aufstellungsbeschluß

Der Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Fassung bis zum 01.07.1987 ist vom Rat der Gemeinde Moormerland am 14.12.1983 gefaßt worden. Der Entwurf ist am 06.12.1984 im Verfahren nach § 2a Abs. 2 BBauG (vorgezogene Bürgerbeteiligung) vorgestellt worden. In diesem Termin wurde der Wunsch vorgetragen, den Gehweg auf der Nordwestseite des Grundstücks Gemarkung Warsingsfehn, Flur 10, Flurstück 133/5 entlang des Flurstücks 133/1 in einer Breite von 3,00 m zu verlegen. Dieser Anregung wurde entsprochen. Weitere Änderungswünsche sind nicht eingebracht worden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Diess Verfahren wird nach dem Bundesbaugesetz, dem Baugesetzbuch, den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne - jeweils in der gültigen Fassung - durchgeführt.

1.4 Bindungen aus dem Bestand innerhalb des Planbereiches

Das Gelände ist eben, topografische Einschränkungen, Natur-, Kultur-, Bau- oder Bodendenkmale bestehen nicht.

Die Grundstücke entlang der Dr.-Warsing-Straße, Mühlenstraße, Rinderhagenstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße sind größtenteils bebaut. Vorherrschend sind eingeschossige Einfamilienhäuser. Die unbebauten Flächen liegen als Brachland bzw. Weideland vor. Da der Abriß von Bausubstanzen nicht notwendig ist und die Gemeinde nach positiven Vorverhandlungen den Erwerb privatrechtlich tätigen will, ist eine Darlegung der Grundsätze für soziale Maßnahmen (Sozialplan) nach § 180 BauGB nicht erforderlich.

Bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden wird entsprechend dem Nds. Denkmalschutzgesetz die zuständige Dienststelle unverzüglich unterrichtet.

Außerhalb des Planbereiches um das Baugebiet W 28 herum überwiegt die Einzelhausbebauung.

2. Erfordernis der Planung

Die frühere Gemeinde Warsingsfehn hat die innenliegenden Flächen bis auf wenige Ausnahmen käuflich erworben. Große Teilflächen wurden bereits Mitte der 60er Jahre für den Schulbau in Anspruch genommen.

Die weiteren Freiflächen wurden für mögliche Erweiterungsmaßnahmen vorgehalten. Die Schule Rinderhagenstraße 23 wurde in den Jahren 1965/66 als Hauptschule errichtet. Nach der Gründung des Schulzweckverbandes war eine Zeitlang die Orientierungsstufe in diesem Gebäude untergebracht, bis schließlich die Sonderschule eingerichtet wurde.

Die vorhandenen Kapazitäten sind ausreichend, so daß keine Flächenbevorratung erforderlich ist.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Aufgrund der gleichzeitigen Durchführung der 3. Änderung des F'planes der Gemeinde Moormerland werden dort die Festsetzungen des B'planes gleichlautend dargestellt und dem Bauleitplanverfahren unterworfen.

Im z. Z. gültigen Flächennutzungsplan ist ein großer Teil des Geltungsbereiches dieses B'planes noch nicht als Baufläche dargestellt. Entsprechend dem Beratungsstand zur Änderung des F'planes wurde dieser Bereich von der Nutzungsart "Grünfläche - Sportplatz" in "Allgemeines Wohngebiet (WA)" geändert.

Es wurde in Anwendung des § 8 (3) BBauG (Parallelverfahren) vorgegangen. Die 3. F'planänderung ist rechtsverbindlich.

4. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 BauGB)

Der B'plan W 28 wird als qualifizierter B'plan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt. Soweit bei dem vorhandenen Baubestand Abweichungen von den Festsetzungen des B'planes vorliegen, werden diese als gegeben übernommen und sind als Ausnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB zulässig.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt:

a) WA = Allgemeines Wohngebiet
Die Wahl des Allgem. Wohngebietes ist dadurch begründet, daß die vorliegende Nutzung überwiegend eine Wohnnutzung ist. Zudem ist in dem benachbarten Bereich eine gleichartige Nutzung vorherrschend.

Mit § 6 und 7 der textlichen Festsetzungen sind einige nach § 4 der BauNVO zulässige Nutzungsarten ausgeschlossen worden.

Insbesondere soll der Innenbereich der Wohnbebauung vorbehalten werden. Es wurde daher eine Nutzungsgliederung vorgenommen.

b) Gemeinbedarfsfläche Schule
Das Schulgrundstück wird als Bestand ausgewiesen.

c) Flächenbilanz:

Allgem. Wohngebiet	= 56 245 qm	=	67,22 %
öffentl. Verkehrs-fläche	= 12 693 qm	=	15,17 %
Gemeinbedarfsfläche	= 14 730 qm	=	17,61 %
Gesamt:	83 668 qm	=	100,00 %

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Geschoßzahl wird im "Allgem. Wohngebiet" für den Bereich entlang der Mühlenstraße auf 2 Vollgeschosse festgesetzt. Mit dem B'plan W 31 werde auf der gegenüberliegenden Seite der Mühlenstraße die gleiche Geschoßzahl ausgewiesen.

Für das restliche "Allgem. Wohngebiet" wird die Zahl der Vollgeschosse mit 1+1D vorgesehen. Für das Schulgrundstück gilt die Geschoßzahl 2, weil der Bestand dementsprechend ist.

Im WA-Gebiet sind als Maß der baulichen Nutzung unterschiedliche Grund- und Geschoßflächenzahlen ausgewiesen worden.

Für das Grundstück Rinderhagenstraße 29 soll die Grundflächenzahl 0,6 und die Geschoßflächenzahl 1 maßgebend sein. Es handelt sich um ein gewerblich genutztes Grundstück.

Es soll dem Gewerbetreibenden die Erweiterung des Gebäudes in dem Rahmen erlaubt werden, als dies zur ordnungsgemäßen Betriebsabwicklung erforderlich ist.

Vom Landkreis Leer wurde zwischenzeitlich der Planungsstand nach § 33 BBauG festgestellt, woraufhin die Baugenehmigungen für die Erweiterung des Gebäudes Rinderhagenstraße 29 erteilt wurden.

Im übrigen sind Ausnutzungsquoten ausgewiesen, die die Schaffung von ausreichendem Wohnraum zulassen.

4.3 Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen

Zwingende Baulinien sind nicht festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so bemessen, daß eine ausreichende Variabilität der Gebäudestellung - z. B. nach Lage der Straße zur Himmels- und Windrichtung - möglich ist.

Für verschiedene Grundstücke entlang der Gerhart-Hauptmann-Straße sind wegen der geringen Grundstücksbreiten größere überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen worden, um so in etwa gleichgroße überbaubare Flächen vorhalten zu können als bei den Grundstücken mit einer Regelbreite von 20,00 m.

Für das "Allgem. Wohngebiet" wird entsprechend der bestehenden Besiedlung die offene Bauweise festgesetzt.

Für das Schulgrundstück gilt die Sonderbauweise, weil die zulässige Gebäudelänge überschritten wird.

Eine Überschreitung der Baugrenzen im Einzelfall soll zulässig sein. Unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 3 BauNVO wird eine textliche Festsetzung (§ 3) in den Plan übernommen.

Nebenanlagen sind verschiedentlich außerhalb der überbaubaren Flächen vorhanden und sollen auch weiterhin - mit Ausnahme eines 5,00 m breiten Streifens entlang der Straßen - zulässig sein.

4.4 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird außen herum von vorhandenen Gemeindestraßen tangiert. Veränderungen an den Breiten etc. sind nicht beabsichtigt.

Der Turnerweg wird ebenfalls in der vorhandenen Breite von 4,00 m als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ausgewiesen.

Der Landkreis Leer hat angeregt, am Ende des Turnerweges einen Wendeplatz anzulegen. Mit dem Turnerweg werden nur zwei Wohngrundstücke erschlossen. Die Eigentümer dieser Privatgrundstücke haben auf ihrem Grundstück Wendemöglichkeiten eingerichtet.

Das Schulgrundstück grenzt an die Dr.-Warsing-Straße und die Rinderhagenstraße. Das öffentliche Grundstück ist somit optimal am öffentlichen Verkehrsnetz angeschlossen. Der Rat hat daher festgestellt, daß auf die Anlegung eines Wendeplatzes am Ende des Turnerweges verzichtet werden kann.

Zur Erschließung der noch freien Flächen war die Anordnung einer von der Rinderhagenstraße abgehenden Planstraße erforderlich, die eine Breite von 7,50 m erhalten hat. In der Mitte dieser Stichstraße wurde ein Wendeplatz mit einem Radius von 18,00 m ausgewiesen. Die erforderliche Anzahl öffentlicher Stellplätze wird innerhalb der Verkehrsflächen integriert.

Für die Anlegung der Planstraße A ist u.a. von dem Flurstück 139/2 die volle Breite abgenommen worden. Damit wurde erreicht, daß auf beiden Seiten dieser Straße in etwa die gleichen Grundstückstiefen verbleiben.

Innerhalb des Bereiches Gerhart-Hauptmann-Straße befindet sich die ehemalige Schleusenanlage, die im Jahre 1986 entsprechend dem Urzustand wieder hergerichtet wurde.

Südwestlich der Rinderhagenstraße befindet sich das Hügelgelände mit der Bezeichnung "Fehntjer Berg", wo darauf zu achten ist, daß die Erreichbarkeit dieser Anlage von allen Seiten möglich ist.

Aus diesem Grunde wurde von der Rinderhagenstraße zur Dr.-Warsing-Straße eine Rad-/Gehwegverbindung vorgesehen. Hierüber soll der Fußgänger und der Radfahrer, der die südwestliche Fahrspur der Dr.-Warsing-Straße befährt, die "öffentliche Grünfläche" - ohne die vielbefahrene Mühlenstraße benutzen zu müssen - erreichen können.

Die südwestliche Fahrspur der Dr.-Warsing-Straße mit der Fortsetzung in die Gerhart-Hauptmann-Straße ist auch Teil des kommunalen Rad-/Gehwegnetzes und wird auch schon jetzt bevorzugt von den Radfahrern benutzt. Es ist daher vorgesehen, im Einmündungsbereich der Gerhart-Hauptmann-Straße in die Dr.-Warsing-Straße das Gewässer II. Ordnung mit einer Rad- und Fußwegbrücke zu queren.

Der Landkreis Leer hat im Verfahren nach § 2 (5) BBauG vorgetragen, die Stellplätze an der Rinderhagenstraße als "Gemeinbedarfsfläche Schule" auszuweisen.

Zunächst wurde die Anregung nicht berücksichtigt.

Der Landkreis erneuerte während der Auslegung des B'planes die bekannte Forderung, sagte jedoch zu, den Parkplatz für die öffentliche Nutzung offenzuhalten.

Nachdem das Zugeständnis des Landkreises vorlag, beschloß der Rat, die Ausweisung insoweit zu ändern und dies unter Anwendung des Verfahrens nach § 3 (3) BauGB.

Für die Besucher der Turnhalle soll an der Dr.-Warsing-Straße ein öffentlicher Parkplatz angelegt werden. Bisher parkten die Turnhallenbenutzer ihre Pkw auf dem Schulhof.

Dies wurde vor geraumer Zeit vom Schulträger untersagt, so daß die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erschließung des dortigen Bereiches weitere Parkplätze vorhalten muß.

4.5 Pflanzgebot, Erhaltung von Bäumen

Der erhaltenswerte Baumbestand wurde in der Örtlichkeit eingemessen und in den Plan gemäß § 9 Abs. 25b BauGB als Festsetzung übernommen.

4.6 Grünflächen - Spieplatz

Das Grundstück Gemarkung Warsingsfehn, Flur 10, Flurstück 135/5 sollte zunächst als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Bolz-, Spielplatz" ausgewiesen werden. Der Landkreis Leer konnte ein berechtigtes Interessse nachweisen, daß das Flurstück bei der Schule verbleiben muß. Der Rat hat dieser Anregung entsprochen. Die anfänglich von der Gemeinde vorgesehene großzügige Randbegrünung wird auch der Landkreis verwirklichen, wie diese bereits um die Schule herum vorhanden ist.

Weiterhin sollen entlang der Planstraße A zusätzliche Grünstreifen entstehen, die als Straßenbegleitgrün zur Ausweisung kommen.

Ein Grünordnungsplan liegt nicht vor. Das Baugebiet ist vor dem 01.05.1993 unter Berücksichtigung der bis dahin geltenden Vorschriften verwirklicht worden.

Das Baugebiet W 28 ist der ca. 70 m entfernt liegenden Parkanlage zur Größe von rd. 4 ha zuzurechnen. Nach den Zielvorstellungen der Gemeinde ist beabsichtigt, das Hügelgelände über eine Grünzone bishin in die Gemarkung Veenhusen mit der Parkanlage im Bereich der Nelkenstraße zu verbinden. Das kommunale Rad-/Gehwegnetz soll innerhalb der Parkanlage integriert werden. Parallel zur Verwirklichung des Baugebietes wurde der Hügel aufgeforstet.

Es soll kein gesonderter Spielplatz ausgewiesen werden. In dem angrenzenden Baugebiet W 31 ist ein Spielplatz vorhanden, mit dem der erforderliche Spielplatzanteil abgedeckt werden kann.

Weiterhin ist die Nähe zu der großen Grünanlage gegeben.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet ist an das Netz des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen angeschlossen. Die Entsorgung des Baugebietes mit der Herstellung des Anschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage in der Ortschaft Warsingsfehn ist gesichert.

In der Planstraße A wurde die Schmutzwasserleitung bereits verlegt.

Die Ableitung erfolgt im Trennsystem.

5.2 Oberflächenwasser - Feuerlöschwasser

Das Baugebiet wird durch das nordöstlich und südöstlich verlaufende Gewässer II. Ordnung entwässert. Aus dem Bereich Mühlenstraße wird das Oberflächenwasser über eine vorhandene Regenwasserleitung dem Vorfluter zugeführt.

In der Rinderhagenstraße und in der Planstraße A sind die Regenwasserleitungen ebenfalls verlegt.

Dem Leitungsnetz des WVV Moormerland-Uplengen kann Löschwasser entnommen werden.

Auch dem am Baugebiet vorbeiführenden Gewässer II. Ordnung kann jederzeit Löschwasser entnommen werden.

5.3 Abfallbeseitigung

Der anfallende Müll wird wöchentlich abgefahren. Die Anlieger des Turnerweges sind verpflichtet, die Müllsäcke zur Dr.-Warsing-Straße zu bringen.

5.4 Stromversorgung / Erdgas

Die vorhandenen bebauten Grundstücke sind am Versorgungsnetz der EWE Leer angeschlossen. Vor Beginn der Herstellung der Planstraße A wird rechtzeitig beantragt, die Versorgungsleitungen verlegen zu wollen.

6. Kosten

Die Mühlenstraße wurde in den Jahren 1983/84 endgültig ausgebaut.

Die Rinderhagenstraße/Gerhart-Hauptmann-Straße und Dr.-Warsing-Straße sind jeweils mit einer Pflasterfahrbahn versehen, so daß hier der Ausbau der Nebenanlagen noch erforderlich wird.

Die Kosten für den endgültigen Ausbau der Rinderhagenstraße, Dr.-Warsing-Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße - soweit diese in dem räumlichen Geltungsbereich W 28 liegen - werden ca. 200 000,00 DM betragen.

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. NOV 1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGPLANES NR. W 28 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 28. NOV 1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

M O O R M E R L A N D , D E N 30. DEZ 1993

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE MOORMERLAND 10 LDKR. LEER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30. MÄRZ 1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16. SEPT 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM o1. OKT 1987 BIS o2. NOV 1987 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

M O O R M E R L A N D , D E N 30. DEZ 1993

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE MOORMERLAND 10 LDKR. LEER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. NOV 1988 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM ---------- GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM o5. JAN 1989 GEGEBEN.

M O O R M E R L A N D , D E N 30. DEZ 1993

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE MOORMERLAND 10 LDKR. LEER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. MÄRZ 1993 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM ---------- GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM o4. JUNI 1993 GEGEBEN.

M O O R M E R L A N D , D E N 30. DEZ 1993

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE MOORMERLAND 10 LDKR. LEER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 23. NOV 1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

M O O R M E R L A N D , D E N 30. DEZ 1993

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE MOORMERLAND 10 LDKR. LEER

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN / MIT MAßGABEN - GEMÄß § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 3 + 4 BAUGB - AUSGENOMMEM FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT

L E E R , D E N

LANDKREIS LEER
IM AUFTRAGE

DAS NACH § 11 ABS. 3 BAUGB ERFORDERLICHEN ANZEIGEVERFAHREN WURDE ORDNUNGSGEMÄß DURCHGEFÜHRT. DER LANDKREIS LEER HAT KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 12 BAUGB IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER AM BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR
